

BGer 6B 281/2016 vom 25. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_281_2016

FR: TF 6B 281/2016 du 25 avril 2016

IT: TF 6B 281/2016 del 25 aprile 2016

Regeste

Entschädigungsfolgen (Einstellung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat stellte mit Verfügung vom 18. Juni 2015 ein gegen den Beschwerdeführer gerichtetes Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz ein. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Dem Beschwerdeführer wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet. Der Beschwerdeführer erhob gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde mit den sinngemässen Anträgen, die Verfügung sei "wahrheitsgemäss" zu begründen. Ihm sei eine Entschädigung/Genugtuung in Höhe von Fr. 4'000.-- zuzusprechen. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde am 26. Januar 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss und zusammengefasst, die Einstellungsverfügung sei neu und richtig zu begründen. Für die erlittene Unbill, die Kosten für die zweimalige Reise nach Zürich zur Akteneinsicht sowie den grossen Zeitaufwand für seine Recherchen sei eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- zu entrichten (Beschwerde S. 4).

E. 2

In Bezug auf die Frage der Begründung der Einstellungsverfügung trat die Vorinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein, weil der Beschwerdeführer einerseits kein Rechtsschutzinteresse hatte und andererseits über den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens hinausging. In Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Beschluss S. 3/4 E. II). Trotz weitschweifiger Ausführungen in der Beschwerde zu diesem Punkt ist nicht ersichtlich, inwieweit die Darlegungen der Vorinstanz gegen das Recht verstossen könnten. In Bezug auf die Frage der Entschädigung bzw. Genugtuung kann ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Beschluss S. 4 - 9 E. III und IV). Auch vor Bundesgericht legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwieweit er eine Vermögenseinbusse oder einen Verdienstausschluss gehabt haben könnte, inwieweit kostspielige Recherchen oder sonst hohe Auslagen und insbesondere Reisekosten angefallen und notwendig gewesen wären und inwieweit er durch das Strafverfahren eine erhebliche Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen erlitten haben könnte. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.